



Statuten "Zweckverband Wasserversorgung Laubrig" (ZVWL)

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand und Zweck	3
2	Organisation	3
	2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
	2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.....	4
	2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
	2.2.2 Volksinitiative.....	4
	2.3 Die Verbandsgemeinden.....	5
	2.4 Der Vorstand	6
	2.5 Die Rechnungsprüfungskommission.....	8
	2.6 Die Prüfstelle	9
3	Personal und Arbeitsvergabe	9
4	Verbandshaushalt.....	10
5	Aufsicht und Rechtsschutz	11
6	Kündigung, Auflösung und Liquidation	11
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	Beschlussfassung.....	12

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Neerach und Steinmaur bilden unter dem Namen "Zweckverband Wasserversorgung Laubrig" (ZVWL) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der ZVWL hat seinen Sitz in Steinmaur.

Art. 2 Zweck

¹ Der ZVWL bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.

² Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben des ZVWL insbesondere:

- a. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Wasserversorgungsanlagen im Interesse des ZVWL erforderlich sind;
- b. der Unterhalt und der Betrieb solcher Wasserversorgungsanlagen;
- c. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- oder Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

³ Der ZVWL kann für die Verbandsgemeinden oder Dritte den Betrieb und Unterhalt von deren Wasserversorgungsanlagen gegen kostendeckendes Entgelt übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum ZVWL erfordert eine Statutenrevision.

² Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet der Vorstand. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des ZVWL sind:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b. die Verbandsgemeinden;
- c. der Vorstand;
- d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

- Art. 7 Zeichnungsberechtigung
- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den ZVWL führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

- ¹ Der ZVWL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.
- ² Der ZVWL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- a. die Einreichung von Volksinitiativen;
- b. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des ZVWL;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative können ausserdem die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des ZVWL verlangt werden.
- ³ Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Eine Initiative ist dem Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstandsvorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Vorstandsvorstand überweist die Initiative an die wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- a. die Änderung dieser Statuten;
- b. die Kündigung der Mitgliedschaft beim ZVWL;
- c. die Auflösung des ZVWL.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des ZVWL sowie über grundlegende Änderungen dieser Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandsvorstandes aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹ Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Vorstandsvorstand zuständig ist;
- b. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.00;
- c. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.00;
- d. die Festsetzung des Budgets;
- e. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a. wesentliche Aufgaben des ZVWL;
- b. die Grundzüge der Finanzierung;
- c. Austrittsformalitäten und Auflösung;
- d. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei Mitglieder. Davon muss von jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten sein.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

¹ Bei der Gründung des ZVWL konstituiert sich der Verbandsvorstand unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Sitzgemeinde.

² Bei nachfolgenden Konstituierungen konstituiert sich der Verbandsvorstand unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des ZVWL.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechtes.

² Die Interessenbindungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Sitzgemeinde veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- a. die politische Planung und Führung des ZVWL sowie die Aufsicht über den ZVWL;
- b. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- c. die Bestimmung des Aktuariates und der Rechnungsführungsstelle;
- d. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- e. die Beratung von und die Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- f. die Vertretung des ZVWL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- a. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- b. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des ZVWL;
- e. das Handeln für den ZVWL nach aussen;
- f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- g. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

- a. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- d. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- a. der Ausgabenvollzug;
- b. gebundene Ausgaben;
- c. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
- d. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- e. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.00;
- f. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an sein Personal zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Der Vorstand regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an sein Personal delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

⁴ Die Brunnenmeisterinnen oder die Brunnenmeister der Verbandsgemeinden nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

⁵ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des ZVWL ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Ab Inkrafttreten dieser Statuten bis zum Ende der Amtsperiode 2022 – 2026 amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Steinmaur.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Die Prüfung der Rechnungsprüfungskommission umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

- Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften
- ¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
- Art. 28 Prüfungsfristen
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- 2.6 Die Prüfstelle**
- Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle
- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Die Prüfstelle erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle
- Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
- 3 Personal und Arbeitsvergabe**
- Art. 31 Anstellungsbedingungen
- Für das Personal des ZVWL gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich und nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.
- Art. 32 Arbeitsvergabe
- ¹ Das Aktuariat und die Rechnungsführung sowie der Betrieb und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen werden, im vertraglich geregelten Dienstleistungsverhältnis, an das Personal der Verbandsgemeinden übertragen.
- ² Der Betrieb und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen kann, in Abweichung von Abs. 1, auch an Dritte übertragen werden.
- ³ Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben werden vom ZVWL abgegolten.
- Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen
- Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des ZVWL sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des ZVWL werden den Gemeinden nach einem Doppeltarif verrechnet. Der Doppeltarif besteht aus Leistungspreis und Arbeitspreis.

² Der Leistungspreis errechnet sich aus den Kapitalfolgekosten (Verzinsungen und Amortisationen), welche dem ZVWL erwachsen. Der Leistungspreis wird zu gleichen Teilen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

³ Der Arbeitspreis setzt sich aus den Sach- und übrigen Betriebskosten des ZVWL, die sich aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen ergeben, und aus den pro Rechnungsperiode ausgewiesenen Wasserbezügen vom Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF) zusammen. Die Aufteilung des Arbeitspreises unter den Verbandsgemeinden erfolgt über die bezogene Wassermenge des Betriebsjahrs.

⁴ Die Verbandsgemeinden leisten dem ZVWL nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der ZVWL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen.

⁴ Investitionen können durch die Aufstockung der Beteiligungen der Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen finanziert werden. Neben der Bewilligung der Investition durch das zuständige Verbandsorgan ist in jeder Verbandsgemeinde die Zustimmung zur Beteiligungserhöhung erforderlich. Zuständig ist in den Verbandsgemeinden das Gemeindeorgan, das gemäss Gemeindeordnung neue Ausgaben in Höhe des Anteils der Gemeinde an der Beteiligungsaufstockung zu bewilligen hat.

Art. 37 Beteiligung und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des ZVWL im Verhältnis der per 1.1.2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Die beteiligten Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für ihren Anschluss an das Netz des ZVWL erforderlichen Bauten, Anlagen und Regulierungseinrichtungen, welche in ihrem Eigentum bleiben.

- Art. 38 Haftung
- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem ZVWL für die Verbindlichkeiten des ZVWL nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.
- ² Die Verbandsgemeinden haften zu gleichen Teilen.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 39 Aufsicht
- Der ZVWL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

- Art. 40 Rechtsschutz und Verbandstätigkeiten
- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen, zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen ZVWL und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Kündigung, Auflösung und Liquidation

- Art. 41 Auflösung
- ¹ Die Auflösung des ZVWL ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, auf das Jahresende möglich. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des ZVWL sind die Liquidationsanteile unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungen aufzuteilen.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 42 Umwandlung der Vorleistungen
- ¹ Die Vorleistungen für Projektierung und Planung im Zusammenhang mit der Verbandsgründung, welche die Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 geleistet haben, werden per 1. Januar 2022 als Sacheinlagen auf den ZVWL übertragen.
- ² Die Verbandsgemeinden erhalten als Gegenleistung ein Darlehen. Diese Darlehen sind unverzinslich, und der ZVWL hat sie den Verbandsgemeinden innert 10 Jahren zurückzuzahlen.

- Art. 43 Dotationskapital
- Die Verbandsgemeinden Neerach und Steinmaur statten den ZVWL mit einem Dotationskapital (Gründungskapital) von insgesamt CHF 7 Mio. aus, das sie zu gleichen Teilen finanzieren.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung


Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Gemeinderat Steinmaur


Andreas Schellenberg
Präsident


Edith Lee
Schreiberin

Gemeinderat Neerach


Markus Zink
Präsident


Matthias Hildebrandt
Schreiber ad interim

Durch den Regierungsrat am **Tag Monat Jahr mit Beschluss Nr. XXX vom xxx** genehmigt.